



Direktion des Innern, Postfach 146, 6301 Zug

Frau  
Christine Hofmann  
Stellvertretende Direktorin, Direktorin a.i.  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Per E-Mail (als pdf- und word-Datei) an:  
wald@bafu.admin.ch

T direkt 041 728 37 03  
david.gander@zg.ch  
Zug, 21. Januar 2016 GADV  
DI 52278/7 AFW 52993

**Stellungnahme des Kantons Zug  
Zur Anhörung zur Änderung der Waldverordnung im Rahmen der Ergänzung des  
Waldgesetzes**

Sehr geehrte Frau Direktorin a.i.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2015 hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) u.a. den Kanton Zug eingeladen, zur geplanten Änderung der Verordnung über den Wald (WaV, SR 921.01) eine Stellungnahme bis am 25. Januar 2016 zu verfassen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat der Direktion des Innern - der das Amt für Wald und Wild angehört - diese Stellungnahme zur direkten Erledigung überwiesen. Im Namen des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Grundsätzlich begrüssen wir die Änderung der Waldverordnung, stellen jedoch zu einzelnen Artikeln folgende

**Anträge:**

**Generell:** In der neuen Waldverordnung soll generell auch die weibliche Form verwendet werden.

**Die nachfolgenden Artikel der WaV sollen wie folgt angepasst werden:**

**1. Art. 30 Aufgaben der Kantone**

(Art. 23 und 27 Abs. 1)

- <sup>1</sup> Die Kantone sorgen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere für die folgenden Massnahmen:
- a. die Erstellung dauerhafter technischer Anlagen sowie waldbauliche Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Feuer;

- b. die Verminderung physikalischer Belastungen des Bodens.
  - c. Die Bekämpfung von Schadorganismen durch Tilgung, Eindämmung oder Schadensbegrenzung ~~in bezeichneten Gebieten~~;
  - d. die Gebietsüberwachung, um neue Befallsherde von Schadorganismen rechtzeitig zu erkennen und deren Entwicklung zu verfolgen;
  - e. die geeignete Information der Öffentlichkeit, um eine Verschleppung von Schadorganismen in bisher verschonte Gebiete zu verhindern.
  - f. ~~die Wiederbestockung nach Waldschäden.~~
- <sup>2</sup> Sie erstatten dem BAFU auf Verlangen über die getroffenen Massnahmen Bericht.

## 2. Art. 32 Theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung

(Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2)

- <sup>1</sup> Das BAFU sorgt zusammen mit den Hochschulen, den Kantonen und weiteren betroffenen Organisationen für die ~~Aufrechterhaltung~~ **praktische Anwendung und Umsetzung** der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie für die Einführung von theoretischen und praktischen Neuerungen.

## 3. Art. 34 Arbeitssicherheit

(Art. 21a und 30)

- <sup>1</sup> Die Kantone sorgen zusammen mit Fachorganisationen dafür, dass zur Verbesserung der Arbeitssicherheit bei Holzerntearbeiten im Wald Kurse für forstlich ungelernete Arbeitskräfte ~~sowie inklusive~~ für Landwirtinnen und Landwirte angeboten werden.
- <sup>2</sup> ~~Das BAFU erlässt eine Verordnung über Inhalt und Dauer dieser Kurse. Es regelt ausserdem die Anforderungen an die Ausbildungsanbieter sowie den Ausbildungsnachweis.~~
- <sup>3</sup> ~~Holzerntearbeiten im Wald beinhalten das Fällen, Rücken, Entasten, Entrinden und Einschneiden von Bäumen und Baumstämmen.~~
- <sup>4</sup> ~~Bei Holzerntearbeiten nach Naturereignissen ist der Arbeitssicherheit besondere Aufmerksamkeit zu schenken.~~
- <sup>2</sup> **Das BAFU entwickelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen Standards über Inhalte und Dauer dieser Kurse sowie über den Ausbildungsnachweis.**

## 4. Art. 40a Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes

(Art. 37a)

- <sup>1</sup> Die Höhe der globalen Abgeltungen an Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, richtet sich nach:
- a. der Gefährdung der Waldfunktionen;
  - b. der Anzahl Hektaren, auf denen Massnahme ergriffen werden;
  - c. der Qualität der Leistungserbringung.
- <sup>2</sup> Sie wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

- <sup>3</sup> Abgeltungen können einzeln gewährt werden, wenn die Massnahmen unvorhersehbar waren und besonders aufwendig sind. Der Beitrag an die Kosten beträgt höchstens 40 Prozent und richtet sich nach Absatz 1 Buchstaben a und c.
- <sup>4</sup> Die Abgeltungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Massnahmen dem naturnahen Waldbau und den vom BAFU für den Waldschutz festgelegten Strategien und Richtlinien Rechnung tragen.

### **Begründungen:**

#### **Zu Antrag 1: Art. 30 Abs. 1 c und f WaV:**

- Zu c.: Die Eingrenzung in c. für «bezeichnete Gebiete» macht keinen Sinn. Es wäre ein administrativer Leerlauf und kontraproduktiv, wenn zuerst formell eine Gebietsbezeichnung oder Gebietsabgrenzung erfolgen müsste. Eine «Gebietsabgrenzung» erfolgt mit der Umsetzung und wird zudem zwangsläufig mit der Entwicklung dynamisch bleiben müssen. Eine Bezeichnung von Gebieten wäre somit sogar hinderlich.
- Zu f.: Unnötig, denn Wald bleibt auch nach Waldschäden Wald im Sinne des Gesetzes, und die Walderhaltung ist bereits genügend geregelt in Art. 23 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0).

#### **Zu Antrag 2: Art. 32 Abs. 1 WaV:**

- Zu <sup>1</sup>: In der theoretischen und praktischen Weiterbildung steht die praktische Anwendung und Umsetzung im Vordergrund. Deshalb soll die unbestimmte Formulierung «Aufrechterhaltung» ersetzt werden.

#### **Zu Antrag 3: Art. 34 Abs. 1 WaV:**

- Zu <sup>1</sup>: Weil Landwirtinnen und Landwirte für Holzarbeiten im Wald i.d.R. ungelernte Arbeitskräfte sind, muss «sowie» durch «inklusive» ersetzt werden.

#### **Zu Antrag 4: Art. 40a Abs. 4 WaV:**

- Zu <sup>4</sup>: Wie bereits unter Art. 29 WaV festgehalten, sind Strategien richtig und wichtig; die Kantone setzen diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten um; es braucht keine zusätzlichen Richtlinien; zudem geht es nicht nur um Strategien des Bundes, es können auch Strategien der Kantone sein.

Seite 4/4

Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse  
Direktion des Innern

Manuela Weichelt-Picard  
Regierungsrätin

Kopie an:

- Zirkulationsmappe des Regierungsrates
- Amt für Wald und Wild
- Staatskanzlei zur Aufschaltung der Stellungnahme im Internet